

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 159 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Abweichung von der textl. Festsetzung Ziffer A/9, dass das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ... bei vertretbarem Aufwand grundsätzlich auf den einzelnen Grundstücken dezentral zu verwerten oder breitflächig zu versickern ist,
2. abweichender Standort für Stellplatz und Garage sowie der Nebenanlage: gem. textl. Festsetzung sind v. g. bauliche Anlagen auf die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Baugrenzen zu beschränken,
3. Überschreitung der vorderen Baugrenze.